

BGer 7B_923/2024 vom 14. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_923_2024

FR: TF 7B_923/2024 du 14 octobre 2024

IT: TF 7B_923/2024 del 14 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob am 24. August 2024 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 3. September 2024 Frist angesetzt, um dem Bundesgericht bis zum 18. September 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Mit Verfügung vom 25. September 2024 wurde der Beschwerdeführerin die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 7. Oktober 2024 angesetzt und darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Diese Verfügung wurden als Gerichtsurkunde versandt und ging der Beschwerdeführerin nachweislich zu.

E. 4

Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.